

Die Treuhänderklausel: gegen Treu und Glaube

Das langanhaltende Zinstief treibt viele konservative Anleger an den Rand der Verzweiflung, hofften sie in der Vergangenheit doch, mit den Zinserträgen zumindest einen Teil ihrer Altersvorsorge absichern zu können. Aktuell reichen diese Erträge jedoch nicht einmal dazu aus, nach Abzug von Kosten und Steuern die Inflation im Griff zu behalten. Nur gut, dass man vor Jahren eine Rentenversicherung abgeschlossen hat, bei welchem der hohe Zins garantiert ist. Eine womöglich trügerische Sicherheit.

Tiefzinsphase reißt tiefe Löcher auf

Nicht nur Anleger und Vorsorgesparer stehen angesichts der tiefen Zinsen vor einem echten Anlageproblem. Auch Versicherungsgesellschaften mit ihren riesigen Vermögensmassen, die sie täglich bewirtschaften und anlegen müssen, stehen vor einem ähnlich – eigentlich unlösbaren – Problem. Ihr Problem ist sogar noch größer, wie jenes der Privatanleger, denn sie haben nicht einfach nur eine Erwartung zu erfüllen, sondern eine Verpflichtung: den Garantiezins.

Da sich das Anlagerisiko und der damit zu erzielende Ertrag diametral unterschiedlich entwickelt haben, in den vergangenen zehn Jahren, suchen viele Aktuarien bei den Gesellschaften nach Lösungen, wie dieser gordische Knoten aufzulösen wäre. Sicher ist, dass diese Lösungen nicht alleine vom Anlagemarkt kommen können, da viele Vermögenswerte welche für die Versicherungen infrage kommen, inzwischen entweder hoffnungslos überbewertet sind (Immobilien, Anleihen, Aktien, etc.) oder kaum Erträge abwerfen (neue Staatsanleihen).

Die Verpflichtungen sollen weg

Erfolgsversprechender, als sich gegen die Gesetze des Marktes zu stellen, wäre die Aufhebung der übernommenen (Vertrags-) Pflichten. Oder anders ausgedrückt: Wenn die Garantien vermindert werden, vermindert sich auch das Problem der Gesellschaften.

Erste Tendenzen in diese Richtung sind schon lange sichtbar. Von der Tradition, Überschussrenten nicht zu kürzen, sind die Versicherungen schon lange abgekommen. Heute müssen Rentenbezüger jederzeit damit rechnen, dass ihre gewohnte monatliche Zahlung reduziert wird.

Aber auch der Garantiezins ist längst nicht mehr heilig. Noch versucht die Branche das Problem über den Gesetzgeber zu lösen, der quasi „neutral“ den Garantiezins des Altbestandes per Gesetz auf ein erträgliches Niveau absinken lassen könnte. Das hätte den Vorteil, dass die Gesellschaft nicht das Gesicht verlieren und ihre Kunden verärgern müsste.

Zeitbombe in Ihren Verträgen: die Treuhänderklausel

Neben dieser Lösung von außen schlummert aber in vielen Verträgen so oder so die Möglichkeit, eine Anpassung der vertraglichen Rentenhöhe vorzunehmen. Und zwar über die sogenannte Treuhänderklausel. Im Prinzip geht es dabei darum, dass die Gesellschaft einen unabhängigen Treuhänder anrufen kann, wenn Sie gezwungen ist, im Interesse der gesamten Versichertengemeinschaft Änderungen vorzunehmen. Dieser Treuhänder prüft in diesem Fall, ob die Argumente der Gesellschaft korrekt sind, der Bestand tatsächlich gefährdet ist und durch die Maßnahmen der Versicherung gerettet werden kann. Ist das der Fall, können vertragliche Pflichten tatsächlich zulasten des Einzelnen und zum Wohle der Gesamtheit der Versicherten verändert werden.

Gute Tarife kennen keine Treuhänderklausel

Die Mehrzahl der Verträge dürfte eine solche Treuhänderklausel kennen. Gute Tarife verzichten allerdings gänzlich auf eine solche Regelung. Ob Ihr Vertrag davon betroffen ist, können Sie aus den Versicherungsbedingungen entnehmen. Verzichtet die Gesellschaft nicht ausdrücklich auf diese Klausel, könnten Sie in den nächsten Jahren von einer bösen Überraschung betroffen sein.

Kollateralschaden für Arbeitgeber mit Versorgungszusagen

Natürlich ist es schlimm, wenn die einem die Rente gekürzt wird. Noch schlimmer scheint jedoch die Aussicht, dass man für die Kürzung der Rente anderer geradestehen muss. Dazu kann es kommen, wenn die betroffene Rente im Rahmen einer beruflichen Altersvorsorge abgeschlossen wurde und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine sogenannte Versorgungszusage geleistet hat. Dumm gelaufen für den Arbeitgeber, denn dieser hat für seine Zusage einzustehen und das unabhängig davon, ob seine Rückdeckungsversicherung diese Leistung tatsächlich erbringt oder nicht.

Entsprechend sind Unternehmer, welche entsprechende Zusagen gemacht haben, gut beraten sich rechtzeitig um eine Überprüfung ihrer Situation zu bemühen. Je früher man sich gegen eine solche Notsituation schützt, desto einfacher und günstiger ist es, eine entsprechende Gegenmaßnahme zu treffen.